

Richter:

Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann
(Berichterstatter)
Jan Sicars
Arne Hattendorf

Braunschweig/Osnabrück/Wolfenbüttel,
30. September 2014

Urteil zu LSG-NI-2014-05-21-1

In Sachen

■■■■■■■■■■
– Antragstellerin –

gegen

Landesverband Hamburg
vertreten durch den Vorstand
vertreten durch ■■■■■■■■■■
– Antragsgegner –

zum Streitgegenstand „Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahme Verweis“ vom 30.12.2013 hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann, Jan Sicars und Arne Hattendorf nach mündlicher Verhandlung am 3. September 2014 entschieden:

Statt der verhängten Ordnungsmaßnahme wird die Ordnungsmaßnahme „Verwarnung“ ausgesprochen.

Sachverhalt und Begründung:

Der Vorstand lud die Antragstellerin nach Par. 6 Abs. 1 Bundessatzung zu einer Anhörung vor dem Beschluss der angefochtenen Ordnungsmaßnahme ein. Er teilte jedoch auch auf Nachfrage nicht vor der Anhörung mit, welche Sachverhalte der Ordnungsmaßnahme zugrunde liegen würden. Die Antragstellerin lehnte die Anhörung ab und nannte im Verfahren das Vorgehen des Vorstands als Grund für die formale Unzulässigkeit der Ordnungsmaßnahme.

Die Klägerin führt an, dass die geplante Art der Anhörung ein vernünftiges Ergebnis unmöglich gemacht hätte, da sie auf Grund der 7:1 Situation benachteiligt wäre. Ohne Details zu der im Raum stehenden Ordnungsmaßnahme sei ihr eine Vorbereitung auf das Gespräch unmöglich gewesen.

Par. 11 Satzung der Piraten Hamburg trifft keine eigene Regelung zum Thema Ordnungsmaßnahmen. Die Par. 6 Abs. 1 Bundessatzung erfordert, dass der Vorstand dem betroffenen Mitglied eine Anhörung gewähren muss. Anforderungen an die Anhörung sind in der Satzung nicht enthalten. Eine Pflicht zur Teilnahme für das betroffene Mitglied ergibt sich aus der Satzung nicht.

Für eine Anhörung ergeben sich aus der Bundessatzung keine Formvorschriften. Analog anwendbar erscheinen grundsätzlich unter anderem Par. 55 OWiG, Par. 28 VwVfG, Par. 136 StPO, Par.

163a StPO und Par. 24 SGB X. Das Gericht orientiert sich in freiem Ermessen nach Par. 2 Abs. 3 Bundessatzung und aufgrund der ähnlichen Regelungsziele in seiner Einordnung an Par. 55 OWiG, der grundsätzlich die mündliche Anhörung ohne vorherige schriftliche Mitteilung eines Tatvorwurfs zulässt. Somit ist eine Anhörung ohne vorherige Nennung von Gründen formal zulässig. Eine Konkretisierung der Satzung an dieser Stelle erscheint aber wünschenswert.

Zweifelsfrei hat der Vorstand eine Einladung zu einer Anhörung ausgesprochen. Die Einladung des Beklagten zu einer Anhörung im Vorfeld einer möglichen Ordnungsmaßnahme, ohne jedoch die Klägerin über die Vorwürfe zu informieren, ist formal zulässig und rechtfertigt keine Aufhebung der Ordnungsmaßnahme. Da keine Pflicht zur Teilnahme an einer Anhörung besteht, darf die Nichtteilnahme der Klägerin an der Anhörung aber nicht zu deren Nachteil ausgelegt werden.

Die Klage bemängelt an vielen Stellen, dass die Begründung der Ordnungsmaßnahme so unkonkret bleibe, dass eine effektive Argumentation gegen die vorgebrachten Verstöße nicht möglich sei. Der Vorstand begründet hingegen insbesondere die Anonymität der Betroffenen damit, dass diese befürchteten dass anderenfalls ihr Verhältnis zur Antragstellerin weiter belastet werde. Grundsätzlich besteht hier ein Konflikt zwischen dem Interesse an einem fairen Verfahren und dem Interesse von Zeugen bzw. Betroffenen keinerlei Nachteile aus ihrer Aussage zu erleiden.

Ein ähnlicher Konflikt besteht ebenso im Strafverfahren nach StPO. Der Bundesgesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Verwendung anonymer Zeugenaussagen an strenge Voraussetzungen zu knüpfen. Konkret legt Par. 68 StPO fest, dass eine anonyme Zeugenaussage nur in Betracht kommt, falls ein begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass anderenfalls Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wären.

Für die Annahme, dass die Antragstellerin Leben, Leib oder Freiheit einer anderen Person gefährdet, besteht keinerlei Anlass. Allgemein gesprochen wird ein Schiedsgerichtsverfahren, in dem die Voraussetzungen des Par. 68 StPO vorliegen, üblicherweise mindestens mit Hinweis auf Par. 241 StGB an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben und in Folge nach Par. 10 Abs. 8 SGO ruhend zu stellen sein.

Solange die Voraussetzungen des Par. 68 StPO aber nicht vorliegen, kommt das Gericht umgekehrt zu folgendem Schluss: Die Begründung einer Ordnungsmaßnahme muss aus sich heraus verständlich sein und sanktioniertes Verhalten sowie Betroffene eindeutig bezeichnen.

Die Antragstellerin greift in ihrer Klage im übrigen die schriftlich zugestellte Begründung der Ordnungsmaßnahme an. Aus Erwägungen der Übersichtlichkeit orientiert sich die Gliederung des Urteils im Folgenden an eben dieser.

- Der Vorstand führt aus, dass das Verhalten der Antragstellerin „Im Sinne dieser wesentlichen zwischenmenschlichen Standards“ „im Allgemeinen und auch konkret in den letzten Wochen negativ aufgefallen“ sei. Dem Vorstand seien hierzu Beschwerden verschiedener Parteimitglieder zu Kenntnis gekommen, die von Ängsten und emotionalen Belastungen im Umgang mit der Antragstellerin berichten.

Hörensagen reicht nicht, um einen Schaden hinreichend zu belegen. Letztlich subjektives negatives Auffallen allein rechtfertigt keine Ordnungsmaßnahme.

- Ende 2013 versuchte die Antragstellerin vom Landesvorstand zeitnah Daten zu erhalten, die sie für die Durchführung einer Telefonaktion als notwendig erachtete. Auf diesen Sachver-

halt bezogen, führt der Vorstand aus, dass die gesamte Korrespondenz sich durch ein sehr aggressives, vorwurfsvolles Muster auszeichne.

Um die sachliche Richtigkeit dieser Ausführungen zu klären, war zu prüfen, ob die Korrespondenz einen – ggf. aggressiv vorgetragenen – Vorwurf enthält.

Nach Durchsicht besagter Korrespondenz gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass in der Tat ein Vorwurf erkennbar ist. Die Befürchtung durch den Nichterhalt der Daten die Telefonaktion nicht oder nicht rechtzeitig durchführen zu können sind dort eindeutig formuliert, die Schuld dafür wird beim Vorstand verortet. Es erschließt sich aus den Ausführungen des Vorstands jedoch nicht, inwiefern dies zu einem Schaden geführt haben soll. Dass der Vorwurf aggressiv formuliert war, ist nicht klar zu erkennen, aber mangels Schaden ohnehin ohne Belang. Fragen zur politischen „Richtigkeit“ der Telefonaktion brauchen in diesem Zusammenhang nicht geklärt zu werden, da sie auf die Bewertung des Korrespondenzstils keinen Einfluss haben.

- Der Vorstand führt weiter aus, die Antragstellerin habe ████████ vorgeworfen, von der AfD erhobene personenbezogene Daten (ausgefüllte Unterschriftenlisten) entwendet und öffentlich entsorgt zu haben und habe angekündigt, dies per eidesstattlicher Versicherung zu bezeugen.

Diese Einlassungen des Vorstands sind sachlich falsch, was vom Beklagten nicht bestritten wird. Die Antragstellerin hat behauptet, der Beisitzer des Vorstands ████████ habe sich ihr gegenüber mit der beschriebenen Tat gebrüstet. Sie hat dem Vorstand angeboten, dies nötigenfalls auch eidesstattlich zu bezeugen. Wo daraus ein Schaden entstanden sein soll, hat der Vorstand nicht ausgeführt und ist auch nicht ersichtlich.

- Der Vorstand begründet die Ordnungsmaßnahme weiter damit, dass die Antragstellerin bei einem Treffen der AG Presse und Öffentlichkeitsarbeit auf ████████ zugestürmt sei, einen USB-Stick gegen seinen Laptop geworfen habe, und lautstark die Herausgabe der für die Telefonaktion notwendigen Daten verlangt habe. Dieses Verhalten wird im wesentlichen von keiner Seite bestritten, auf unklare Feinheiten, z.B. ob es sich um einen Wurf handelte oder der USB-Stick stürmisch auf den Laptop „geknallt“ wurde, kommt es letztlich nicht an.

So oder so ist das Verhalten konkret bezeichnet. Aus Par. 8 und Par. 4 der Bundessatzung ergibt sich das grundsätzliche Recht der Vorstände, auch auf gewisse Umgangsformen und Verlässlichkeit untereinander zu achten. Der Vorstand hat dabei in der Bewertung angemessener Umgangsformen erheblichen Ermessensspielraum, muss jedoch Gleichbehandlung wahren, muss also ähnliches Verhalten ähnlich ahnden. Das konkret bezeichnete und unbestrittene Verhalten hat der Vorstand zu Recht als inakzeptabel eingestuft. Die Schwere der Verfehlung rechtfertigt keinen Verweis, jedoch eine Verwarnung. Nach der Einstufung als Verwarnung erübrigt sich auch die Fragestellung, inwieweit der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt blieb, da die Entscheidung eine Verwarnung als schwächste Ordnungsmaßnahme oder gar keine Ordnungsmaßnahme auszusprechen, üblicherweise im Ermessensrahmen des Vorstands liegt.

- Der Vorstand begründet die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme weiter damit, die Antragstellerin habe gesagt, sie wolle den Beisitzer ████████ aus dem Landesvorstand entfernen. Dies sei der Versuch, subversiv gegen den Landesvorstand zu arbeiten.

Nach Art. 21 GG muss die innere Ordnung einer Partei, somit auch unserer, demokratischen Grundsätzen entsprechen. Ausfluss dieses Anspruchs ist unter anderem die in Par. 9 Abs. 4

PartG festgeschriebene Möglichkeit, Mitglieder in einen Vorstand zu wählen oder folgerichtig auch Mitglieder nicht in einen Vorstand zu wählen. Eine Ordnungsmaßnahme für dieses Verhalten kommt daher nicht nur nicht in Betracht, sondern könnte sogar zu Ordnungsmaßnahmen gegen die Vorstandsmitglieder führen.

- Der Vorstand begründet weiter wie folgt: „■■■■■ sagte zu mir, dass diese Honks weg müssen.“ Die Beschreibung des Verhaltens legt nahe, dass möglicherweise ebenfalls ausreichend für eine Verwarnung wäre. Die Begründung einer Ordnungsmaßnahme muss jedoch aus sich heraus verständlich sein und sanktioniertes Verhalten sowie Betroffene eindeutig bezeichnen. „mir“ im Sinne eines auch aus dem Zusammenhang nicht identifizierbaren Vorstandsmitglieds ist dazu ausdrücklich nicht geeignet. Letztendlich kommt es darauf aber nicht an, da hierdurch ein Verweis nicht gerechtfertigt wäre, und die Ordnungsmaßnahme durch dieses Urteil ohnehin auf Verwarnung abgemildert wird.
- Der Vorstand begründet die Ordnungsmaßnahme weiter damit, dass die Antragstellerin Mitglieder verunsichert habe, in dem sie deren Fähigkeiten massiv in Frage stelle. Fähigkeiten Anderer in Frage zu stellen ist jedoch Teil der Streitkultur und rechtfertigt an sich keine Ordnungsmaßnahme. Das könnte sich ändern, wenn dies so häufig passiert, dass der ordentliche Parteibetrieb deutlich gestört wird, oder wenn die Grenze zur Beleidigung überschritten wird. Beides wurde hier nicht belegt und ist auch nicht klar ersichtlich.
- Der Vorstand führt weiter aus, die Antragstellerin „wurde verbal gegenüber einigen Mitgliedern [...] übergriffig. Dies sollte einschüchternd wirken.“ Es bleibt dabei sowohl unklar, was verbal übergriffiges Verhalten sein soll als auch welche konkreten Vorfälle dem Vorwurf zugrunde liegen. Für die vermutete Intention wurde kein Beleg angeführt. Erneut genügt die Begründung nicht der Anforderung aus sich selbst heraus verständlich zu sein und sanktioniertes Verhalten sowie Betroffene eindeutig zu bezeichnen.
- Der Vorstand begründet weiter, die Antragstellerin drohe damit, sich von Treffen zurückzuziehen, wenn andere Anwesende eine abweichende Meinung vertreten. Dies sei der Versuch, mit Erpressung die Meinungshegemonie zu erlangen.

Die Arbeit der Basis in der Piratenpartei basiert zu großen Teilen auf Freiwilligkeit. Weshalb der Antragstellerin die damit verbundenen Freiheiten ob und wie sie sich einbringen möchte nicht gewährt werden sollten, geht aus der Begründung der Ordnungsmaßnahme nicht hervor. Die Wahl des Wortes „Erpressung“ ist an dieser Stelle darüber hinaus mehr als unglücklich. Erpressung ist im deutschen Recht klar definiert und nach Par. 253 StGB eine schwere Straftat. Sie setzt nicht nur die Drohung mit Gewalt oder einem empfindlichen Übel, sondern auch einen Vermögensschaden des Erpressten mit Bereicherungsabsicht des Erpressers voraus. Beides ist hier nicht der Fall. Damit ist der Vorwurf einer Erpressung nicht zutreffend. Die Begründung der Ordnungsmaßnahme als solche würde damit möglicherweise den Par. 186 StGB erfüllen. Das Gericht hat dies nicht zu prüfen und unterstellt der Vorstandsseite auch keine dahingehende Absicht.

- Der Vorstand führt weiter aus: „Anonym wurde von ■■■■■ als 'anal' bezeichnet, als es zum Disput bezüglich des Verfassens eines Textes ging.“ Da kein Beleidigter genannt wurde, genügt die Begründung nicht der Anforderung, Betroffene eindeutig zu bezeichnen, womit auch die Frage ob „anal“ eine Beleidigung darstellt irrelevant ist und hier nicht betrachtet wird.

- Der Vorstand begründet weiter: „Anonym wurde von ██████████ per Email aggressiv angegriffen, als es um die Findung des AG Termins ging.“ Auch hier genügt die Begründung nicht der Anforderung, beanstandetes Verhalten und Betroffene eindeutig zu bezeichnen.
- Der Vorstand begründet weiter, die Antragstellerin stelle laut und regelmäßig vor verschiedenen Gruppen fest, dass Vorstandsquerelen gerade Mitglieder vergraulen und alle Veranstaltungen sehr schlecht organisiert seien. Der Vorstand berichtete in der Begründung der Ordnungsmaßnahme von dem Beschluss sich „nicht länger Beschimpfen zu lassen.“

Solange Kritik problematische – gegebenenfalls auch nur vermeintlich problematische – Sachverhalte darstellt hat sie im Rahmen der innerparteilichen Diskussionen ihre Zulässigkeit. Wo die Antragstellerin im Rahmen der hier angesprochenen Kritik die zulässige Form verlassen habe, geht aus der Begründung aber nicht konkret hervor.

- Der Vorstand führt weiter aus, auf Nachfrage, das Budget zu konkretisieren habe die Antragstellerin nicht nur eine Kostenaufstellung sondern auch einen deutlichen Meinungsdruck über die Arbeit des Landesvorstands und Organisation von Veranstaltungen während des Wahlkampfes geliefert.

Die Begründung der Ordnungsmaßnahme bleibt hier ungenau. Im Wortsinne würde sie der Antragstellerin eine nach Art. 5 Abs. 1 GG explizit zugelassene Handlung – nämlich die Meinungsäußerung – vorwerfen. Dies kann offensichtlich kein Anlass für eine Ordnungsmaßnahme sein. Im übertragenen Sinne könnte auch eine die Grenzen der erwartbaren Umgangsformen übertretende Äußerung gemeint gewesen sein, die jedoch konkret hätte bezeichnet werden müssen um den Anforderungen an eine Ordnungsmaßnahmenbegründung zu genügen.

- Der Vorstand wirft der Antragstellerin weiter vor, sie sei am 13.06. „eigentlich nur wegen der P&Ö“ dagewesen und sei sichtlich bemüht gewesen, an der WKK Sitzung möglichst nicht teilzunehmen, so sichtlich, dass sich ihr Beitrag auf „genervt stöhnen und Augenrollen“ beschränkt habe.

Aus dem Bemühen an einer Sitzung nicht teilzunehmen kann als sochem noch keine Ordnungsmaßnahme begründet werden. Dass durch das weiter beschriebene Verhalten die Sitzung ernsthaft gestört worden wäre, geht aus der Begründung der Ordnungsmaßnahme nicht hervor. Da keinerlei Maßnahme der Versammlungsleitung oder der Versammlung zwecks Beseitigung der beschriebenen Störung bekannt oder in der Verhandlung genannt wurde, ist auch nicht anzunehmen dass die Störung gravierend gewesen ist.

- Der Vorstand führt weiter aus: „Ansonsten habe ich bei Durchsicht der Mails noch ihr Drama, um nach ihrem Geschmack [...] und noch einige passiv-aggressive Kommentare im Zusammenhang mit der Wahlparty und noch ein paar kleinere Dramen gefunden.“

Kleine und auch größere „Dramen“ sind nicht ausreichend, um Ordnungsmaßnahmen zu begründen, insbesondere dann nicht, wenn sie nicht konkret belegt sind. Vom Vorstand als „passiv-aggressiv“ bezeichnete Kommentare sind nicht konkret belegt. Aus einer Internetrecherche ergibt sich, dass die Worte „passiv-aggressiv“ im wesentlichen im Zusammenhang mit einer passiv-aggressiven Persönlichkeitsstörung (F60.8 nach ICD-10) verwendet werden. Mit der sich in diesem Kontext ergebenden Eigenschaften passiv-aggressiver Kommentare lässt sich eine Ordnungsmaßnahme nicht begründen.

Da an mehreren Stellen der Umgangston der Klägerin gerügt wurde, hat das Schiedsgericht im Rahmen der Ermittlungen von Amts wegen die Hamburger Mailingliste im Zeitraum März bis Mai 2014 stichprobenartig eingesehen. Der Umgangston der Klägerin mag in manchen Fällen unangemessen gewesen sein, die Grenze zur Beleidigung ist nach Ansicht des Schiedsgerichts in den eingesehenen Mails aber nicht überschritten worden. Somit ist hier ebenfalls nichts aufgefunden worden, das eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigt, die über eine Verwarnung hinausgeht.

Ob weiteres Verhalten von ■■■■■■■■■■, oder auch beschriebenes, aber nicht konkretisiertes Verhalten, eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigen, ist für dieses Verfahren aber ohnehin ohne Belang. Die Begründungspflicht für Ordnungsmaßnahmen des Par. 6 Abs. 1 Satz 3 Bundessatzung kann nur dadurch erfüllt werden, dass die genannten Gründe konkret, nachvollziehbar, sachlich richtig und für die verhängte Ordnungsmaßnahme von Relevanz sind.

Die Antragstellerin beanstandete die Ordnungsmaßnahme in der Verhandlung über die in der Klageschrift angegebenen Gründe hinaus auch deswegen, weil der Vorstand ihrer Meinung nach selbst oft einen unangemessenen bis beleidigenden Kommunikationsstil verwendet habe. Ohne die sachliche Richtigkeit der Aussage zu prüfen, stellt das Gericht dazu fest, dass die „Qualität“ eines Vorstands keinerlei Auswirkungen auf seine Berechtigung hat, Ordnungsmaßnahmen auszusprechen. Die Bewertung der Richtigkeit von Vorstandshandeln hat das Schiedsgericht nur im engen Rahmen der konkreten Zulässigkeitsprüfung einzelner Handlungen vorzunehmen. Eine allgemeine Bewertung oder gar der Entzug der satzungsgemäßen Rechte des Vorstands obliegen alleine der Mitgliederversammlung durch Abwahl, beziehungsweise im Ausnahmefall einem übergeordneten Vorstand durch Verhängung einer Ordnungsmaßnahme mindestens auf Amtsenthebung.

Rechtsmittel:

Nach Par. 13 Abs. 2 SGO steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Sie wäre innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Urteilsbegründung beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift wäre die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.